

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
- Nr. 3819 der Drucksachen -

1. Bericht des Abgeordneten Dr. Leuze:

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wurde dem Bundestag durch die Bundesregierung am 28. Oktober 1952 zugeleitet. Die 1. Lesung dieses Gesetzentwurfs im Plenum des Bundestages fand am 27. November 1952 statt. Dabei wurde der Gesetzentwurf ohne Debatte dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht zur weiteren Behandlung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf von Januar 1953 ab in fünf Sitzungen eingehend behandelt. Auch der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich mit diesem Gesetzentwurf befaßt und dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes vorgeschlagen. Der Ausschuß für Heimatvertriebene seinerseits hat den federführenden Ausschuß auf die Bestimmungen der §§ 57 ff. des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 hingewiesen, die einer Einarbeitung in den vorliegenden Gesetzentwurf bedürften. Der federführende Ausschuß hat sich mit den Anregungen der beiden oben genannten Ausschüsse eingehend befaßt.

Das Verfahren vor den Gerichten in Landwirtschaftssachen ist bisher in zahlreichen Landesgesetzen in einer sehr unübersichtlichen Weise geregelt gewesen. Dabei war nicht nur der Kreis der Landwirtschaftssachen in sehr verschiedener Weise bestimmt, sondern auch das Verfahren selbst in vielen Einzelheiten mit starken Abweichungen geregelt worden. Besonders unbefriedigend waren im bisherigen Rechtszustande das Fehlen eines dritten Rechtszuges in vielen Ländern und die mangelhafte Wahrung der Rechte der Parteien in Verfahren, wo sich widerstreitende Interessen gegenübertraten. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Verfahrensrechts in Landwirt-

schaftssachen wieder her, grenzt den Kreis der Landwirtschaftssachen klarer als bisher ab, gibt dem Verfahren selbst eine einheitliche Regelung und beseitigt die im bisherigen Rechtszustande aufgetretenen Mängel.

Der Ausschuß hat die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Absicht der Rechtsvereinheitlichung voll bejaht. Er hatte jedoch bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs drei Probleme besonders eingehend zu prüfen, die um ihrer grundsätzlichen Bedeutung willen vorweg behandelt werden sollen.

1. Die Gerichte in Landwirtschaftssachen sind neben Berufsrichtern mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetzt; sie verhandeln in Rechtsangelegenheiten, in denen sich die Interessen der Beteiligten gegensätzlich gegenüberstehen, nach Verfahrensregeln, die nicht der die streitige Gerichtsbarkeit beherrschenden Zivilprozeßordnung angehören, sondern die für die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten. Der Ausschuß steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß alle Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten auszutragen seien und daß einer weiteren Ausdehnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit entgegen gewirkt werden müsse. Er hat jedoch anerkannt, daß die besondere Eigenart der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Pachtschutzes, des Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und der Sicherung der Landbewirtschaftung wie auch des Anerbenrechts und des früheren Erbhofrechts die Beiziehung landwirtschaftlicher Beisitzer, die aus besonderer Sachkunde und Erfahrung in den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft eine richtige Urteilsfindung fördern können, rechtfertigt. Er hält auch die Ausdehnung der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Gerichte auf Versorgungsstreitigkeiten des Anerben- und Höferechts angesichts des engen Zu-

sammenhangs dieser Streitigkeiten mit den Fragen des Gutswerts und der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Besitzes für vertretbar, zumal der vorliegende Gesetzentwurf hier lediglich auf die bereits nach Landesrecht begründete oder künftig zu begründende Zuständigkeit verweist. Endlich bestanden im Ausschuß auch keine Bedenken gegen die Einbeziehung der auf Grund der §§ 57 ff. des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 anlässlich der Aufhebung von Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnissen oder aus der Inanspruchnahme von Land und Gebäuden entstehenden Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Gerichte in Landwirtschaftssachen. Dagegen konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, dem Wunsche des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachzukommen, in den Kreis der Landwirtschaftssachen nicht nur die Pachtschutzangelegenheiten, sondern sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus Landpachtverträgen und ferner sämtliche, also auch die außerhalb des Anerben- und Höferechts gelegenen Versorgungsstreitigkeiten anlässlich der Aufgabe oder Vererbung eines Hofes aufzunehmen. Eine so weitgehende Zuständigkeit der Gerichte in Landwirtschaftssachen erschien dem Ausschuß nicht mehr durch die besondere Eigenart der Verhältnisse begründet, vielmehr glaubte er, derartige Streitigkeiten im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit belassen zu sollen.

2. Die Landwirtschaftssachen sind bisher in allen Ländern als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt worden; der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich dem an. Dies entspricht dem Umstand, daß die in Landwirtschaftssachen zu treffenden Entscheidungen überwiegend rechtsgestaltender Natur sind, insoweit also mehr dem Bereich des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) als denjenigen der Zivilprozeßordnung (ZPO) zugehören. Andererseits sind die Interessen der an einem Verfahren in Landwirtschaftssachen Beteiligten meist nicht auf das gleiche Ziel gerichtet, sondern treten sich gegensätzlich gegenüber, was zur Wahrung der Rechte der Parteien die Anwendung der strengen Verfahrensgrundsätze der ZPO nahelegt. Demgemäß sah sich der Ausschuß vor die Frage gestellt, ob, dem vorliegenden Gesetzentwurf folgend, auf das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen grundsätzlich die Vorschriften des FGG unter Einfügung einzelner, der Wahrung der Rechte der Parteien dienender Bestimmungen der ZPO angewendet werden sollen, oder ob umgekehrt grundsätzlich die Bestimmungen der ZPO mit Abwandlungen in Richtung auf die Verfahrensregeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend sein sollen. Eine dritte Lösungsmöglichkeit bestand darin, den Kreis der Landwirtschaftssachen in streitige und nichtstreitige Angelegenheiten aufzuteilen und je nachdem die Grundsätze der ZPO oder diejenigen des FGG für anwendbar zu erklären. Der Ausschuß entschied sich mit Rücksicht darauf, daß die in Landwirtschaftssachen zu treffenden Entscheidungen zum größten Teil eine den besonderen

landwirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdende, rechtsgestaltende Aufgabe zu lösen haben, für die in § 9 des Entwurfs vorgesehene grundsätzliche Anwendung der Vorschriften des FGG, ließ es sich aber besonders angelegen sein, die prozessualen Rechte der sich widerstreitenden Beteiligten voll zu wahren.

3. In Übereinstimmung mit den meisten Ländern erklärt der Entwurf im ersten Rechtszug die Amtsgerichte und im zweiten Rechtszug die Oberlandesgerichte für das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen für zuständig; die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird durch die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im dritten Rechtszug gewährleistet. Im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen die hier vorgeschlagene Durchbrechung des normalen Rechtszugsystems, das vom Amtsgericht zum Landgericht und in letzter Instanz zum Oberlandesgericht führt, geltend gemacht. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß auch bei einer Beibehaltung des normalen Rechtszugsystems die Einheitlichkeit der Rechtsprechung angesichts der Vorlagepflicht des Oberlandesgerichts an den Bundesgerichtshof gem. § 28 Abs. 2 FGG nicht gefährdet würde. Der Ausschuß hat sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß die bisherige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Landwirtschaftssachen vorbildlich gewesen ist und der bisherige Rechtszustand in dieser Beziehung allgemein befriedigt hat, ferner darauf, daß bei den Landgerichten keine Richter mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Landwirtschaftsrecht zur Verfügung stünden und sich dort infolge der geringen Zahl von Berufungsfällen nur schwer eine gründliche Erfahrung in der Behandlung von Landwirtschaftssachen bilden könne, für die in § 2 des Entwurfs vorgeschlagene Lösung entschieden und damit eine Durchbrechung des normalen Rechtszugsystems in Kauf genommen. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß die Frage des Rechtszugsystems bei einer endgültigen Reform des Zivilprozeßrechts im Sinne der Rechtsvereinheitlichung neu geprüft werden müsse.

II. Im einzelnen

Zu § 1:

Aus den oben unter I, 1 dargelegten grundsätzlichen Erwägungen stimmte der Ausschuß dem § 1 in seinem wesentlichen Inhalte zu.

In Ziff. 2 wurde durch den Hinweis auf „die öffentlich-rechtlichen besonderen Beschränkungen“ für den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken genau festgelegt, daß nur solche Verfahren, die aus dem öffentlich-rechtlichen Genehmigungserfordernis für die Veräußerung, Verpachtung und Belastung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken entstehen können, als Landwirtschaftssache zu behandeln sind, nicht aber jedwede zivile Rechtsstreitigkeit aus dem Verkehr mit solchen Grundstücken.

Die Einfügung einer Ziff. 3 a war durch die Bestimmungen in §§ 57 ff. des Bundesvertriebenen-gesetzes vom 19. Mai 1953 veranlaßt (vgl. hierzu oben, I, 1).

Zu § 2:

Der Ausschuß hat dem in § 2 vorgeschlagenen Rechtszugsystem trotz gewisser grundsätzlicher Bedenken, die oben unter I, 3 abgehandelt wurden, zugestimmt.

§ 2 Abs. 2 Halbs. 3 wurde im Sinne des Vorschlags des Bundesrates geändert, um klarzustellen, daß der Vorsitzende des Landwirtschaftssenats beim Bundesgerichtshof aus den drei Berufsrichtern und nicht aus den Laienbeisitzern zu entnehmen ist.

Zu § 4 Abs. 3:

Dem Abs. 3 hat der Ausschuß die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung zugrunde gelegt. Entscheidend dafür war, daß das in dem Entwurf der Bundesregierung verwendete Wort „Altbauer“ zu der einschränkenden Auslegung führen könne, daß landwirtschaftlicher Beisitzer nur derjenige Bauer werden könne, der aus Altersgründen seinen Hof abgegeben habe. Der Ausschuß wollte jedoch Flüchtlinge, die früher einen Hof betrieben haben, keinesfalls von der Berufung zum landwirtschaftlichen Beisitzer ausschließen. Andererseits mußte in der Fassung des Abs. 3 klar zum Ausdruck kommen, daß der altgewordene Bauer, der seinen Hof abgegeben und sich dann einem Nebenverdienst zugewandt habe, dessenungeachtet landwirtschaftlicher Beisitzer soll werden können. Diese Absicht hat der Ausschuß mit den Worten zum Ausdruck gebracht:

„... und inzwischen nicht endgültig einen anderen Hauptberuf ergriffen haben.“

Des weiteren stellte sich der Ausschuß auf den Standpunkt, daß eine Berufung von früher in der Landwirtschaft tätig gewesenen Angestellten landwirtschaftlicher Organisationen in das Amt eines Beisitzers nicht statthaft sein dürfe, da bei solchen Personen nicht die Gewähr für die notwendige Objektivität bestehe. Der Ausschuß hielt es endlich für notwendig, daß die Beisitzer mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen ihres Gerichtsbezirks wohlvertraut und nicht etwa ortsfremd seien. Er hat deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung zu Abs. 3 wie folgt geändert:

„... die die Landwirtschaft in dem Bezirk selbständig im Hauptberuf ausüben.“

Zu § 6:

Die Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 3 war notwendig, um auch bei der Behandlung der in § 1 Ziff. 3 a erwähnten Angelegenheiten sicherzustellen, daß nicht beide Beisitzer demselben Personenkreis angehören.

Zu § 7 Abs. 2:

hat der Ausschuß dem Abänderungsvorschlag des Bundesrates im Interesse einer größeren Klarheit des Gesetzeswortlautes zugestimmt.

Zu § 8:

hat der Ausschuß, dem Vorschlag des Bundesrates folgend, in Satz 1 nach dem Worte „kann“ die Worte eingefügt: „durch Rechtsverordnung“.

Zu § 9:

Über die grundsätzlichen Erwägungen des Ausschusses zu dieser Bestimmung ist oben unter I, 2 berichtet worden. Der Ausschuß hat der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung nach Maßgabe dieser Erwägungen zugestimmt.

Zu § 12:

In Abs. 1 Satz 2 hat der Ausschuß in folgerichtiger Anwendung seiner zu § 9 getroffenen grundsätzlichen Entscheidung das Wort „Parteien“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 3 hat der Ausschuß dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zugestimmt, da nach zivilprozessualen Grundsätzen nicht die Anbringung des Antrags, sondern erst dessen Zustellung an den Gegner die Wirkung der Rechtshängigkeit erzeugt.

Zu § 13:

Hinsichtlich der Fassung des Satzes 1 in Abs. 1 hatte der Ausschuß Bedenken, die Entscheidung über Pachtrechtsstreitigkeiten, die incidenter in einem Verfahren in Landwirtschaftssachen auftreten, allein auf Antrag eines Beteiligten dem Gericht in Landwirtschaftssachen zuzuweisen. Er hat deshalb dem Gericht durch die in § 13 Abs. 1 vorgenommene Änderung die Möglichkeit gegeben, über den Antrag der anderen Beteiligten nach Anhörung der anderen Beteiligten in freiem Ermessen zu entscheiden.

Durch die Aufnahme der Bestimmung des § 9 des Landpachtgesetzes in § 13 Abs. 3 wäre das Gericht in Landwirtschaftssachen für die Entscheidung über die vorzeitige Kündigung eines gem. § 7 oder § 8 geänderten bzw. verlängerten Landpachtvertrages, also über eine reine Pachtrechtsstreitigkeit, zuständig geworden. Dies erschien dem Ausschuß nach den oben zu I, 1 dargelegten Grundgedanken unzulässig. Der Ausschuß hat deshalb die Bestimmung des § 13 Abs. 3 gestrichen und gleichzeitig beschlossen, den Satz 2 in § 9 des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 aufzuheben.

Zu § 15:

In Abs. 4 hat der Ausschuß in Einklang mit dem Vorschlag des Bundesrates nach § 397 auch den

§ 402 der ZPO eingefügt, um die Anwendung derjenigen zivilprozessualen Grundsätze, die für den Zeugenbeweis gelten, auch für den Sachverständigenbeweis zu sichern.

In der Einfügung des Abs. 4 a erblickt der Ausschuß in Verfolg seiner oben unter I, 2 dargelegten grundsätzlichen Erwägungen eine weitere wesentliche Garantie der Rechte der streitenden Parteien im gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen.

Zu § 17:

Die Einfügung eines Abs. 2 erschien notwendig zur Klärung der Zweifelsfrage, ob nach bisherigem Recht die Finanzämter durch das Steuergeheimnis an der Erteilung von Auskünften über den Einheitswert verhindert seien. Die Gerichte in Landwirtschaftssachen bedürfen solcher Auskünfte namentlich im Hinblick auf die Höfeordnung, wonach Höfe mit einem Einheitswert von über 10 000 DM automatisch Höfe im Sinne der Höfeordnung sind.

Zu § 18:

Der Ausschuß hat den Satz 2 in Abs. 1 gestrichen, weil es ihm bei der möglicherweise großen Bedeutung einstweiliger Anordnungen nicht erträglich schien, den Antragsgegner bis zum Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens an eine vom Gericht beschlossene einstweilige Anordnung zu binden. Der Antragsgegner soll also auch vor Abschluß der ersten Instanz die Möglichkeit der Beschwerde haben. Eine Verzögerung des Verfahrens ist daraus nicht zu befürchten, wenn die Akten über das die einstweilige Anordnung betreffende Verfahren von den die Hauptsache betreffenden Akten getrennt gehalten werden.

Auch nach Streichung des Satzes 2 in Abs. 1 könnte jedoch aus der Bestimmung des § 22 Abs. 1 auf eine Einschränkung des Beschwerderechts des Antragsgegners gegen einstweilige Anordnungen des Gerichts geschlossen werden. Um dem zu begegnen, hat der Ausschuß in den § 18 einen Abs. 1 a eingefügt.

Zu § 19:

Der Ausschuß hat dieser Bestimmung nach der Fassung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt und den Änderungsantrag des Bundesrates aus den Gründen, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates dargelegt hat (vgl. S. 45 der Drucksache Nr. 3819), abgelehnt.

Zu § 20:

hat der Ausschuß die Einfügung einer Ziff. 7 a beschlossen, wonach das Gericht nach Erledigung der Hauptsache über die Kosten ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer entscheiden kann.

Dem Vorschlag des Bundesrates folgend, wurde Satz 2 gestrichen und dafür ein Abs. 2 mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Wortlaut eingefügt, da hierdurch eine größere Klarheit des Gesetzestextes erreicht wird. Ebenso stimmte der Ausschuß der Einfügung eines Abs. 3 nach dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu § 24:

Nach den Beschlüssen des Ausschusses stellt nunmehr Abs. 1 grundsätzlich fest, daß die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof nur statthaft ist, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat und daß die Zulassung nur möglich ist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Ausschuß hat davon Abstand genommen, die Ablehnung der Zulassung einer Rechtsbeschwerde ihrerseits anfechtbar zu machen, da er der Auffassung ist, daß diese Frage nur im Rahmen einer endgültigen Reform des Zivilprozeßrechts gelöst werden kann.

Der Ausschuß hat aber an Stelle der gestrichenen Bestimmungen in § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 einen neuen Abs. 2 eingefügt, der unter genau festgelegten Voraussetzungen die Einlegung einer Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Oberlandesgericht ermöglicht.

Zu § 27:

Hierher wurde die im Entwurf der Bundesregierung in § 29 Abs. 2 enthaltene Bestimmung als Abs. 2 a übernommen, und zwar aus systematischen Gründen.

Zu § 29:

Nachdem § 29 Abs. 2 als Abs. 2 a in den § 27 übernommen worden ist, besteht § 29 nur noch aus einem einzigen Absatz. Hier wird in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof für alle Beteiligten der Anwaltszwang eingeführt. Dabei sind die Beteiligten nicht auf die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt, vielmehr können sie jeden im Bundesgebiet zugelassenen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragen. Wenn der Ausschuß beschloß, daß in der Revisionsinstanz auch Behörden sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, so geschah dies aus der Erwägung, daß sich bei den Behörden aus der Möglichkeit der eigenen Rechtsvertretung nicht ein unerwünschter Bürokratismus entwickeln soll.

Zu § 32:

Durch die Änderung, die der Ausschuß in Abs. 2 Satz 3 vorgenommen hat, wird klargestellt, daß die beschwerdeführende Behörde nicht erst nach Einlegung, sondern schon mit der Einlegung der Beschwerde Beteiligte wird.

Zu § 34:

Die in Abs. 2 Satz 2 vorgenommene Änderung dient lediglich der größeren Klarheit des Gesetzeswortlauts ohne sachlichen Unterschied gegenüber der Fassung des Entwurfs.

Zu § 35:

Die Streichung des § 12 Abs. 1 des Landpachtgesetzes in lit. b und c und dessen Einfügung in lit. a stellt hinsichtlich der Bemessung des Geschäftswerts die Fälle des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes den Fällen des § 12 Abs. 1 des Landpachtgesetzes gleich. Mit diesem Beschluß hat sich der Ausschuß einem Änderungsvorschlag des Bundesrates angeschlossen.

In Abs. 1 lit. d war § 9 des Landpachtgesetzes zu streichen, und zwar gemäß den zu § 13 Abs. 3 gefaßten Beschlüssen des Ausschusses. Der Ausschuß hat sich ferner gegen die Festsetzung eines Höchstbetrages in den Fällen der lit. d entschieden, und zwar mit Rücksicht auf die große Verantwortung, die sowohl dem Gericht als den Vertretern der Beteiligten in derartigen Fällen erwachsen kann, soweit hohe Pachtzinswerte in Frage stehen. Diesem Beschluß entsprechend ist Satz 2 in lit. d geändert worden.

Die Einfügung eines Abs. 2 a erwies sich im Hinblick auf § 13 Abs. 1 als notwendig, um eine angemessene Bemessung des Geschäftswerts dort zu ermöglichen, wo das Gericht in Landwirtschaftssachen an Stelle des Prozeßgerichts über reine Pachtrechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat.

Dasselbe Ziel verfolgt die Einfügung eines Abs. 4 a hinsichtlich der Berechnung der Gebühren.

Die im Entwurf enthaltene Bestimmung des Abs. 3 war gemäß den zu § 13 Abs. 3 gefaßten Beschlüssen des Ausschusses zu streichen.

Abs. 4 erhielt die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung.

Zu § 37:

Mit der zu Abs. 2 lit. c beschlossenen Änderung wird klargestellt, daß sich Halbsatz 2 in lit. c nur auf die unter lit. c erwähnten Maßnahmen, nicht aber auch auf die unter lit. a und b in Abs. 2 genannten Maßnahmen bezieht.

Zu § 37 a:

Diese Bestimmung mußte mit Rücksicht auf § 1 Ziff. 3 a eingefügt werden.

Zu § 38:

hat sich der Ausschuß dem Änderungsvorschlag des Bundesrates angeschlossen.

Zu § 39:

Dieser Bestimmung wurde ein Abs. 2 eingefügt, und zwar in derjenigen Fassung, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vorgeschlagen hat. Dabei mußte allerdings § 9 des Landpachtgesetzes infolge der Ausschlußbeschlüsse zu § 13 Abs. 3 gestrichen werden.

Zu § 41:

Die Bestimmung in Abs. 2 mußte durch die Ersetzung des Wortes „Kosten“ durch das Wort „Gerichtskosten“ verdeutlicht werden.

Zu § 42:

In Abs. 2 wurde die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung angenommen, um die Erhebung von Auslagenvorschüssen gem. § 7 der Kostenordnung sicherzustellen.

Zu § 44:

Die hier beschlossenen Änderungen bezwecken die Annäherung dieser Bestimmungen an die Kostenerstattungsbestimmungen der ZPO.

Zu § 45:

Die in Abs. 1 und Abs. 2 vorgenommenen Änderungen dienen der Vereinfachung des Gesetzestextes und stellen fest, daß über Erinnerungen und Beschwerden im Kostenfestsetzungsverfahren das Gericht ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer entscheiden kann.

Zu § 46:

hielt der Ausschuß die Aufnahme einer dem § 90 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes angepaßten Regelung zum Zwecke der Klarstellung für zweckmäßig.

Zu § 47:

Der Ausschuß hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates abgelehnt aus den Gründen, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates dargelegt hat. Die anwaltliche Vertretung in Landwirtschaftssachen wird bei der tatsächlichen und rechtlichen Kompliziertheit dieser Angelegenheiten einen großen Arbeitsaufwand erfordern und für den Anwalt eine erhebliche Verantwortung mit sich bringen.

In dem eingefügten Abs. 1 a wird ausgesprochen, daß im Beschwerdeverfahren in Landwirtschaftssachen nicht etwa nur die im Beschwerdeverfahren der ZPO zustehenden Gebühren erwachsen sollen, daß vielmehr die Gebühren hier nicht niedriger sein sollen als in der ersten Instanz.

Zu § 57:

stellte der Ausschuß fest, daß eine Entscheidung im Sinne dieser Bestimmung „erlassen“ sei, wenn sie nicht mehr geändert werden könne. Dies ist dann der Fall, wenn die Entscheidung nach außen sichtbar hervorgetreten ist, in der Regel also dann, wenn sie den Beteiligten bekanntgemacht worden ist.

Zu § 59:

Gem. Abs. 1 soll dieses Gesetz mit Rücksicht auf die von Berlin benötigte längere Anlaufzeit am 1. Oktober 1953 in Kraft treten.

In Abs. 2 wurde eine Ziff. 16 eingefügt, wonach § 9 Satz 2 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) aufgehoben wird.

Zu § 60:

wurde die Berlin-Klausel in der neuen Fassung beschlossen.

Bonn, den 1. Juni 1953

Dr. Leuze
Berichterstatter

2. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der aus der nachstehenden Zusammenstellungsrichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 1. Juni 1953

**Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht**

Dr. Laforet Dr. Leuze
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

- Nr. 3819 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

(23. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des
Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Sachliche Zuständigkeit und Einrichtung der Gerichte

Sachliche Zuständigkeit und Einrichtung der Gerichte

§ 1

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten
in den Verfahren auf Grund der Vorschriften
über

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten
in den Verfahren auf Grund der Vorschriften
über

1. das landwirtschaftliche Pachtwesen im
Landpachtgesetz vom 25. Juni 1952 (Bun-
desgesetzbl. I S. 343),
2. den Verkehr mit land- oder forstwirt-
schaftlichen Grundstücken,
3. die Sicherung der Landbewirtschaftung
und das Verbot, Inventar von landwirt-
schaftlichen Grundstücken zu entfernen,
4. das Anerbenrecht einschließlich der Ver-
sorgungsansprüche bei Höfen, Hofgütern,
Landgütern und Anerbengütern,
5. Angelegenheiten, die mit der Aufhebung
der früheren Vorschriften über Erbhöfe
zusammenhängen,

1. unverändert
2. die öffentlich-rechtlichen besonderen Be-
schränkungen für den Verkehr mit land-
oder forstwirtschaftlichen Grundstücken,
3. unverändert
- 3a. die Aufhebung von Pacht- und sonstigen
Nutzungsverhältnissen sowie die Inan-
spruchnahme von Gebäuden oder Land
(§ 59 und § 63 Abs. 3 und 4 des Bundes-
vertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953
(Bundesgesetzbl. I S. 201),
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

jedoch in den in Nr. 4 und 5 bezeichneten Verfahren nur, soweit die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für diese geltenden oder die künftig erlassenen Vorschriften die Zuständigkeit von Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern vorsehen.

§ 2

(1) In den in § 1 bezeichneten Verfahren sind im ersten Rechtszuge die Amtsgerichte, im zweiten Rechtszuge die Oberlandesgerichte, im dritten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist

das Amtsgericht in der Besetzung von einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern,

das Oberlandesgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern, der Bundesgerichtshof in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern

tätig.

§ 3

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren berufen; wiederholte Berufung ist zulässig.

(2) Für das Recht, die Berufung zum landwirtschaftlichen Beisitzer abzulehnen, gelten die §§ 35 und 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß, jedoch entscheidet über das Gesuch der Oberlandesgerichtspräsident, bei Gesuchen landwirtschaftlicher Beisitzer des Bundesgerichtshofes der Präsident des Bundesgerichtshofes; der Anhörung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

§ 4

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer der Amtsgerichte und des Oberlandesgerichts beruft der Oberlandesgerichtspräsident auf Grund einer Vorschlagsliste. Er bestimmt für jedes Gericht die erforderliche Zahl der landwirtschaftlichen Beisitzer.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

jedoch in den in Nr. 4 und 5 bezeichneten Verfahren nur, soweit die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für diese geltenden oder die künftig erlassenen Vorschriften die Zuständigkeit von Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern vorsehen.

§ 2

(1) unverändert

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist

das Amtsgericht in der Besetzung von einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern,

das Oberlandesgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern, der Bundesgerichtshof in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes **mit Einschluß des Vorsitzenden** und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern

tätig.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Länder bestimmen, wie die Vorschlagsliste aufzustellen ist. Die Liste ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der landwirtschaftlichen Beisitzer für jedes Gericht getrennt vorzulegen.

(3) Als landwirtschaftliche Beisitzer sind nur selbstwirtschaftende, im Bezirk des Gerichts wohnende Landwirte oder Altbauern vorzuschlagen, die Deutsche sind und bei denen ein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vorliegt.

(4) Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der landwirtschaftlichen Beisitzer betragen.

(5) Scheidet ein landwirtschaftlicher Beisitzer nach seiner Berufung aus, so kann der Oberlandesgerichtspräsident für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beisitzers einen neuen Beisitzer auf Grund der Vorschlagsliste berufen.

(6) Diese Vorschriften gelten für die landwirtschaftlichen Beisitzer des Bundesgerichtshofes entsprechend mit der Maßgabe, daß diese von dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes auf Grund einer Vorschlagsliste berufen werden, die von dem Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft aufgestellt wird.

§ 5

(1) Das Amt eines landwirtschaftlichen Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Jeder landwirtschaftliche Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung vereidigt; bei wiederholter Berufung bedarf es keiner neuen Vereidigung. Für die Vereidigung gilt § 51 Abs. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

(3) Die landwirtschaftlichen Beisitzer üben das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(4) Für die Entschädigung und den Ersatz von Fahrtkosten der landwirtschaftlichen Beisitzer gelten § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Anordnungen sinngemäß.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Als landwirtschaftliche Beisitzer sind nur **Personen** vorzuschlagen, **die die Landwirtschaft in dem Bezirk selbständig im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt und inzwischen nicht endgültig einen anderen Hauptberuf ergriffen haben**, die Deutsche sind und bei denen ein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vorliegt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

§ 6

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Gerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne dieser Beisitzer bei Verhinderung eines anderen herangezogen werden (stellvertretende Beisitzer). Würden hiernach bei der Verhandlung in Pachtsachen zwei landwirtschaftliche Beisitzer teilnehmen, die beide Pächter oder beide Verpächter sind, so gilt der auf Grund der Liste als zweiter heranstehende Beisitzer für die Sitzung als verhindert.

(2) Im übrigen ist der Vorsitzende zu einer Änderung der Reihenfolge nur befugt, wenn landwirtschaftliche Beisitzer während des Geschäftsjahres ausscheiden, wenn neue landwirtschaftliche Beisitzer eintreten oder wenn die Teilnahme an einer früheren Verhandlung in derselben Sache oder die Wahrnehmung eines Termins an Ort und Stelle eine Änderung geboten erscheinen läßt.

(3) Für die Entbindung eines landwirtschaftlichen Beisitzers von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

§ 7

(1) Ein landwirtschaftlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn das Fehlen einer in § 4 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzung nachträglich bekannt wird oder eine solche Voraussetzung nachträglich wegfällt oder wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht.

(2) Der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts entscheidet nach Anhörung des Beisitzers; für die Amtsenthebung eines landwirtschaftlichen Beisitzers des Bundesgerichtshofes ist der erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofes zuständig.

§ 8

Die Landesregierung kann Geschäfte aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte einem

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 6

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Gerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne dieser Beisitzer bei Verhinderung eines anderen herangezogen werden (stellvertretende Beisitzer). Würden hiernach bei der Verhandlung in Pachtsachen zwei landwirtschaftliche Beisitzer, die beide Pächter oder beide Verpächter sind **oder in einer in § 1 Nr. 3 a bezeichneten Sache zwei landwirtschaftliche Beisitzer, die beide dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes angehören oder nicht angehören**, teilnehmen, so gilt der auf Grund der Liste als zweiter heranstehende Beisitzer für die Sitzung als verhindert.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 7

(1) unverändert

(2) **Über die Amtsenthebung eines landwirtschaftlichen Beisitzers beim Amtsgericht oder beim Oberlandesgericht entscheidet der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts, über die Amtsenthebung eines landwirtschaftlichen Beisitzers beim Bundesgerichtshof der erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören.**

§ 8

Die Landesregierung kann **durch Rechtsverordnung** Geschäfte aus den Bezirken

Entwurf

Amtsgericht übertragen. Sie kann eine solche Bestimmung auch für die Oberlandesgerichte treffen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren

§ 9

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Hofstelle liegt. Ist eine Hofstelle nicht vorhanden, so ist das Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder die Rechte im wesentlichen ausgeübt werden.

§ 11

Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und die Ablehnung der Gerichtspersonen gelten im Verfahren nach diesem Gesetz für Richter und landwirtschaftliche Beisitzer sinngemäß.

§ 12

(1) Hält das Gericht sich für unzuständig, so hat es die Sache an das zuständige Gericht abzugeben. Der Abgabebeschuß kann nach Anhörung der Parteien ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend. Im Falle der Abgabe an ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit gilt die Rechtshängigkeit der Sache in dem Zeitpunkt als begründet, in dem der Antrag in der Sache bei dem für Landwirtschaftssachen zuständigen Gericht gestellt worden ist.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht übertragen. Sie kann eine solche Bestimmung auch für die Oberlandesgerichte treffen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

(1) Hält das Gericht sich für unzuständig, so hat es die Sache an das zuständige Gericht abzugeben. Der Abgabebeschuß kann nach Anhörung der **Beteiligten** ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend. Im Falle der Abgabe an ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit gilt die Rechtshängigkeit der Sache in dem Zeitpunkt als begründet, in dem der bei dem für Landwirtschaftssachen zuständigen Gericht **gestellte Antrag dem Beteiligten bekanntgemacht worden ist, der nach der Abgabe Beklagter ist.** § 261 b Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf

(2) Wird in einem Rechtsstreit eine Landwirtschaftssache anhängig gemacht, so hat das Prozeßgericht die Sache insoweit an das für Landwirtschaftssachen zuständige Gericht abzugeben. Absatz 1 Satz 2, 3 ist anzuwenden.

(3) Für die Erhebung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten ist das Verfahren vor dem abgebenden Gericht als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

§ 13

(1) Hängt in einem Verfahren nach den Vorschriften des Landpachtgesetzes die Entscheidung von dem Bestehen oder dem Inhalt eines Landpachtvertrages oder der Wirksamkeit einer Kündigung eines solchen Vertrages ab, so hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten hierüber an Stelle des Prozeßgerichts zu entscheiden. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung im ersten Rechtszuge gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bezeichneten Tatsachen zur Zeit der Antragstellung Gegenstand eines bei dem Prozeßgericht anhängigen Rechtsstreites sind.

(3) § 9 des Landespachtgesetzes bleibt unberührt.

§ 14

(1) Das Verfahren wird, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Für die Vorbereitung der Entscheidung gelten die Vorschriften des § 272 b der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

§ 15

(1) Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung anzuordnen.

(2) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so sind die Beteiligten zu laden.

(3) Für die Anordnung, daß ein Beteiligter persönlich zu erscheinen hat, gelten die Vorschriften des § 141 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 13

(1) Hängt in einem Verfahren nach den Vorschriften des Landpachtgesetzes die Entscheidung von dem Bestehen oder dem Inhalt eines Landpachtvertrages oder der Wirksamkeit einer Kündigung eines solchen Vertrages ab, so kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten **nach Anhörung der anderen Beteiligten beschließen**, hierüber an Stelle des Prozeßgerichts zu entscheiden. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung im ersten Rechtszuge gestellt werden. **Der in Satz 1 genannte Beschluß ist nicht anfechtbar.**

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die bezeichneten Tatsachen zur Zeit der Antragstellung Gegenstand eines **schon** anhängigen Rechtsstreites sind.

(3) entfällt

§ 14

unverändert

§ 15

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Bei einer Beweisaufnahme sind die §§ 357, 357 a, § 367 Abs. 1, § 397 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Vorschriften der §§ 159 bis 164 der Zivilprozeßordnung über die Niederschrift gelten sinngemäß.

§ 16

Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor dem beauftragten Richter gelten sinngemäß. Zur förmlichen Vernehmung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen, zur Abnahme von Eiden sowie zur Protokollierung eines Vergleichs sind nur Richter befugt.

§ 17

Alle Behörden sind auf Ersuchen des Gerichts zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 18

(1) Das Gericht kann für die Zeit bis zur Rechtskraft seiner Entscheidung in der Hauptsache vorläufige Anordnungen treffen. Von der Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer und von der Anwendung des § 14 Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn durch Verzögerung der vorläufigen Anordnung ein Nachteil zu entstehen droht. Gegen eine vorläufige Anordnung kann Beschwerde erst erhoben werden, wenn die Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist.

(2) Ist gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt, so kann nur das Rechtsmittelgericht die vorläufige Anordnung ändern oder aufheben oder eine neue vorläufige Anordnung erlassen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(4) Bei einer Beweisaufnahme sind die §§ 357, 357 a, § 367 Abs. 1, §§ 397, 402 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(4 a) Über das Ergebnis einer Beweisaufnahme ist stets mündlich zu verhandeln, wenn die Beteiligten nicht übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichten.

(5) unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

Alle Behörden sind auf Ersuchen des Gerichts zur Amtshilfe verpflichtet. **Die Finanzämter haben auf Ersuchen des Gerichts Auskünfte über den Einheitswert land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zu erteilen.**

§ 18

(1) Das Gericht kann für die Zeit bis zur Rechtskraft seiner Entscheidung in der Hauptsache vorläufige Anordnungen treffen. Von der Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer und von der Anwendung des § 14 Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn durch Verzögerung der vorläufigen Anordnung ein Nachteil zu entstehen droht.

(1 a) **Gegen vorläufige Anordnungen findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.**

(2) unverändert

§ 19

Enthält ein gerichtlicher Vergleich Bestimmungen über die Veräußerung, Belastung oder Verpachtung von Grundstücken, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der sonst zuständigen Behörde darüber entscheiden, ob diese Bestimmungen nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken genehmigt oder nach den Vorschriften des Landpachtgesetzes beanstandet werden.

§ 20

Das Gericht kann ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer über

1. die Ausschließung oder die Ablehnung der Gerichtspersonen,
2. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
3. die Abgabe einer Sache wegen Unzuständigkeit,
4. die Unzulässigkeit eines Antrags oder eines Rechtsmittels,
5. die Erinnerung gegen die Erteilung oder gegen die Ablehnung des Rechtskraftzeugnisses,
6. die Bewilligung des Armenrechts und die Versagung oder Entziehung des Armenrechts mit der Begründung, daß der Antragsteller imstande ist, die Kosten zu tragen,
7. Angelegenheiten von geringer Bedeutung, soweit es sich nicht um die Entscheidung in der Hauptsache handelt,

entscheiden. Die Zuziehung dieser Beisitzer ist auch bei einem gerichtlichen Vergleich nicht erforderlich.

§ 19

unverändert

§ 20

(1) Das Gericht kann ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer über

1. die Ausschließung oder die Ablehnung der Gerichtspersonen,
2. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
3. die Abgabe einer Sache wegen Unzuständigkeit,
4. die Unzulässigkeit eines Antrags oder eines Rechtsmittels,
5. die Erinnerung gegen die Erteilung oder gegen die Ablehnung des Rechtskraftzeugnisses,
6. die Bewilligung des Armenrechts und die Versagung oder Entziehung des Armenrechts mit der Begründung, daß der Antragsteller imstande ist, die Kosten zu tragen,
7. Angelegenheiten von geringer Bedeutung, soweit es sich nicht um die Entscheidung in der Hauptsache handelt,

7a. die Kosten, wenn die Hauptsache erledigt ist,

entscheiden.

(2) Ein gerichtlicher Vergleich kann beim Amtsgericht vor dem Vorsitzenden, beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof vor dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Richter geschlossen werden; die Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer ist nicht erforderlich.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Entscheidung über die Erteilung eines

Entwurf

§ 21

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) In der Hauptsache erlassene Beschlüsse sind zuzustellen. Bei der Zustellung sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über dessen Form und Frist zu belehren. Die Rechtsmittelfrist beginnt nicht vor der Belehrung, jedoch spätestens fünf Monate nach der Zustellung.

§ 22

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

(2) Ein Beteiligter kann sich der sofortigen Beschwerde eines anderen Beteiligten anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder wenn die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird; dies gilt nicht, wenn die Anschließung vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt ist.

§ 23

Eine Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit oder seine örtliche Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 24

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn sie in dem Beschluß des Oberlandesgerichts zugelassen ist.

(2) Das Oberlandesgericht darf die Rechtsbeschwerde nur zulassen, wenn die Rechts-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Erbscheins ebenfalls ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer erfolgen kann und daß insoweit die Vorschriften der §§ 14 Abs. 2, 21, 22 und 30 keine Anwendung finden; das gleiche gilt für die Einziehung und Kraftloserklärung eines Erbscheins.

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn sie in dem Beschluß des Oberlandesgerichts zugelassen ist. Das Oberlandesgericht darf die Rechtsbeschwerde nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Ohne Zulassung findet die Rechtsbeschwerde statt,

Entwurf

sache grundsätzliche Bedeutung hat. Es hat die Rechtsbeschwerde stets dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des früheren Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone oder von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweicht.

(3) Die Rechtsbeschwerde findet ohne Zulassung statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt.

(4) Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts, die nicht in der Hauptsache erlassen sind, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 25

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Sie ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde; sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde sich richtet, vorgelegt werden.

(4) Die Beschwerdeschrift ist den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Der Beschwerdeschrift und ihrer Begründung soll die für die Zustellung an die übrigen Beteiligten erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(5) Hinsichtlich der Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Rechtsbeschwerde

Beschlüsse des 23. Ausschusses

1. wenn das Oberlandesgericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des früheren Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone oder von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht, oder

2. soweit es sich um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt.

(3) entfällt

(4) unverändert

§ 25

unverändert

§ 26

unverändert

Entwurf

gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 27

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(2) Die Vorschriften der §§ 550, 551, § 554 a Abs. 1, §§ 561, 563 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden; die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

(siehe § 29 Abs. 2)

§ 28

(1) Ein Beteiligter kann sich bis zum Ablauf der Begründungsfrist der Rechtsbeschwerde eines anderen Beteiligten anschließen, selbst wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat.

(2) Die Anschließung erfolgt durch Einreichen der Beschwerdeanschlußschrift beim Bundesgerichtshof. Die Anschlußbeschwerde muß in der Anschlußschrift begründet werden. § 22 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 4, § 27 gelten sinngemäß.

§ 29

(1) Im Verfahren des Bundesgerichtshofes müssen Beteiligte, die Anträge stellen, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dies gilt nicht für eine beschwerdeberechtigte Behörde und nicht für Beschwerdeführer, wenn sie durch einen Notar vertreten werden, der in der Angelegenheit für sie einen Antrag gestellt hat.

(2) Im Verfahren des Bundesgerichtshofes gilt § 15 Abs. 1 nicht.

§ 30

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen in der Hauptsache werden erst mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 27

(1) unverändert

(2) unverändert

(2 a) Im Verfahren des Bundesgerichtshofes gilt § 15 Abs. 1 nicht.

§ 28

unverändert

§ 29

Im Verfahren des Bundesgerichtshofes müssen **die Beteiligten** sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(siehe § 27 Abs. 2 a)

§ 30

unverändert

(2) Hat der Beschluß einen vollstreckbaren Inhalt, so kann das Gericht ihn gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklären, dem Schuldner auf Antrag auch nachlassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

§ 31

Aus gerichtlichen Beschlüssen und Vergleichen findet, soweit sie einen vollstreckbaren Inhalt haben, die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 32

(1) In den Verfahren wegen Beanstandung eines Pachtvertrages sowie in den in § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Verfahren ist die Landwirtschaftsbehörde zu hören und zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind die Entscheidungen in der Hauptsache der Landwirtschaftsbehörde zuzustellen. Die übergeordnete Behörde ist berechtigt, gegen diese Entscheidungen die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde, soweit sie zugelassen ist, zu erheben. Hat sie eine solche Beschwerde eingelegt, so gilt sie als Beteiligte.

DRITTER ABSCHNITT

Kosten im gerichtlichen Verfahren

§ 33

Für die Gebühren und Auslagen in den in diesem Gesetz geregelten gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 34

(1) Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden.

(2) Den Geschäftswert setzt das Gericht von Amts wegen fest. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert der Beschwerde gegen-

§ 31

unverändert

§ 32

(1) unverändert

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Verfahren sind die Entscheidungen in der Hauptsache der Landwirtschaftsbehörde zuzustellen. Die übergeordnete Behörde ist berechtigt, gegen diese Entscheidungen die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde, soweit sie zugelassen ist, zu erheben. **Erhebt** sie eine solche Beschwerde, so gilt sie als Beteiligte.

DRITTER ABSCHNITT

Kosten im gerichtlichen Verfahren

§ 33

unverändert

§ 34

(1) unverändert

(2) Den Geschäftswert setzt das Gericht von Amts wegen fest. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt, wenn **infolge der verlangten Änderung des Geschäfts-**

Entwurf

standes fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

§ 35

(1) In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften des Landpachtgesetzes (§ 1 Nr. 1) bestimmt sich der Geschäftswert in den Fällen

- a) des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes nach dem Werte, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht;
- b) der §§ 7, 12 Abs. 1 des Landpachtgesetzes, soweit es sich nicht um eine Neufestsetzung der Leistungen des Pächters handelt, nach freiem Ermessen mit der Maßgabe, daß der Höchstwert fünftausend Deutsche Mark beträgt;
- c) der §§ 7, 12 Abs. 1 des Landpachtgesetzes, soweit es sich um die Neufestsetzung der Leistungen des Pächters handelt, nach dem Wertunterschied zwischen den bisherigen und den neu beantragten Leistungen des Pächters, berechnet auf die Zeit, für die die Neufestsetzung beantragt wird, höchstens jedoch auf drei Jahre;
- d) der §§ 8, 9, 11 und 14 des Landpachtgesetzes nach dem Werte der in dem Pachtvertrag vereinbarten Leistungen des Pächters während zweier Jahre. Ist nach den Anträgen ein kürzerer oder längerer Zeitraum Gegenstand des Verfahrens, so ist dieser maßgebend, jedoch beträgt der Höchstwert fünftausend Deutsche Mark.

(2) Erght die Entscheidung nur für einen Teil des Pachtgegenstandes, so ist der Festsetzung des Geschäftswertes der entsprechende Teil der Leistungen des Pächters zugrunde zu legen. Die Neufestsetzung des Pachtzinses bleibt in diesem Falle außer Betracht, soweit über die Höhe kein Streit besteht.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

wertes sich die Gebühren zu Gunsten des Beschwerdeführers, um mehr als fünfzig Deutsche Mark ändern würden.

§ 35

(1) In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften des Landpachtgesetzes (§ 1 Nr. 1) bestimmt sich der Geschäftswert in den Fällen

- a) des § 5 Abs. 3 Satz 2 und des § 12 Abs. 1 des Landpachtgesetzes nach dem Werte, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht;
- b) des § 7 des Landpachtgesetzes, soweit es sich nicht um eine Neufestsetzung der Leistungen des Pächters handelt, nach freiem Ermessen mit der Maßgabe, daß der Höchstwert fünftausend Deutsche Mark beträgt;
- c) des § 7 des Landpachtgesetzes, soweit es sich um die Neufestsetzung der Leistungen des Pächters handelt, nach dem Wertunterschied zwischen den bisherigen und den neu beantragten Leistungen des Pächters, berechnet auf die Zeit, für die die Neufestsetzung beantragt wird, höchstens jedoch auf drei Jahre;
- d) der §§ 8, 11 und 14 des Landpachtgesetzes nach dem Werte der in dem Pachtvertrag vereinbarten Leistungen des Pächters während zweier Jahre. Ist nach den Anträgen ein kürzerer Zeitraum Gegenstand des Verfahrens, so ist dieser maßgebend.

(2) unverändert

(2 a) In den Fällen des § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt sich der Geschäftswert für die an Stelle des Prozeßgerichts zu treffende Entscheidung nach den §§ 17, 23 und 24 der Kostenordnung.

Entwurf

(3) Ist ein Antrag gemäß § 9 des Landpachtgesetzes mit einem Antrag gemäß § 11 des Landpachtgesetzes verbunden, so wird die Gebühr nur einmal, und zwar für den Antrag mit dem höheren Geschäftswert erhoben.

(4) In Verfahren nach dem Landpachtgesetz wird erhoben:

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a die Hälfte der vollen Gebühr;
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b bis d das Doppelte der vollen Gebühr je für das Verfahren im allgemeinen und für eine den Rechtszug beendende Entscheidung.

Stellt das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a fest, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 36

In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 1 Nr. 2) bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Werte, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht. Es wird die Hälfte der vollen Gebühr, bei Übergabeverträgen ein Viertel der vollen Gebühr erhoben.

§ 37

(1) In gerichtlichen Verfahren auf Grund der Vorschriften über die Sicherung der Landbewirtschaftung und das Verbot, Inventar von landwirtschaftlichen Grundstücken zu entfernen (§ 1 Nr. 3), bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 der Kostenordnung.

(2) Die volle Gebühr wird erhoben in gerichtlichen Verfahren, die betreffen

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(3) entfällt

(4) In Verfahren nach dem Landpachtgesetz wird je für das Verfahren im allgemeinen und für eine den Rechtszug beendende Entscheidung erhoben:

- a) in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes die Hälfte der vollen Gebühr;
- b) in den Fällen der §§ 7, 8, 11, 12 Abs. 1 und 14 des Landpachtgesetzes das Doppelte der vollen Gebühr.

Stellt das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a fest, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

(4 a) In den Fällen des § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes wird zusätzlich für die an Stelle des Prozeßgerichts zu treffende Entscheidung das Dreifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 36

unverändert

§ 37

(1) unverändert

(2) Die volle Gebühr wird erhoben in gerichtlichen Verfahren, die betreffen

Entwurf

- a) die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung;
- b) die Anordnung der Verwaltung (Wirtschaftsführung) durch einen Treuhänder;
- c) die Verpflichtung zur Verpachtung und die Zwangsverpachtung; wird im Anschluß an eine der vorbezeichneten Maßnahmen eine gleichartige oder eine andere dieser Maßnahmen getroffen, so wird hierfür keine weitere Gebühr erhoben;
- d) die Auflösung eines Pachtverhältnisses oder die Ersetzung eines Pächters.

(3) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für gerichtliche Verfahren, die betreffen

- a) die Aufforderung zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung;
- b) die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung und der Verwaltung (Wirtschaftsführung) durch einen Treuhänder;
- c) die Besitzverschaffung (Besitzeinweisung) an einen Treuhänder oder einen Zwangspächter;
- d) die Anordnung der Räumung der Wohnung des Nutzungsberechtigten oder der Mitglieder seines Hausstandes;
- e) die Vollstreckbarkeit von Anordnungen der Landwirtschaftsbehörde;
- f) die Sicherung des Verbleibens von Inventar auf landwirtschaftlichen Grundstücken.

(4) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für gerichtliche Verfahren, die betreffen

- a) die Genehmigung der Kündigung eines auf Grund einer Verpflichtung zur Verpachtung oder durch eine Zwangsverpachtung begründeten Pachtverhältnisses;
- b) nicht in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten sonstigen Maßnahmen, die durch die Bestellung oder Tätigkeit einer Aufsichtsperson oder eines Treuhänders veranlaßt werden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) die Verpflichtung zur Verpachtung und die Zwangsverpachtung; wird im Anschluß an eine dieser Maßnahmen eine gleichartige oder die andere dieser Maßnahmen getroffen, so wird hierfür keine weitere Gebühr erhoben;

d) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 37 a

In gerichtlichen Verfahren über die Aufhebung von Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Land (§ 1 Nr. 3 a) bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 der Kostenordnung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

Entwurf

§ 38

Für die Entscheidung über den Erlaß einer vorläufigen Anordnung während eines schwebenden Verfahrens bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 der Kostenordnung. Es wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 39

Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die in den §§ 35 bis 38 bestimmten Gebührensätze auf das Eineinhalbfache, im Rechtsbeschwerdeverfahren auf das Doppelte.

§ 40

Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, so wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben. Die Landwirtschaftsbehörde ist nicht Gegner im Sinne dieser Vorschrift.

§ 41

(1) Aus besonderen Gründen kann das Gericht anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird. Die Entscheidung kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache ergehen.

(2) Die Landwirtschaftsbehörde ist von der Zahlung von **K o s t e n** befreit.

§ 42

(1) Die Gerichtskosten werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszuge beendet ist.

(2) **K o s t e n** vorschüsse werden nicht erhoben.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 38

Für die Entscheidung über den Erlaß einer vorläufigen Anordnung während eines schwebenden Verfahrens wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 39

(1) Im Beschwerdeverfahren erhöhen sich die in den §§ 35 bis 38 bestimmten Gebührensätze auf das Eineinhalbfache, im Rechtsbeschwerdeverfahren auf das Doppelte.

(2) In Verfahren auf Grund der Vorschriften der §§ 7, 8, 11 und 14 des Landpachtgesetzes werden für das Verfahren über die Beschwerde Gebühren auch dann erhoben, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Dies gilt nicht bei Beschwerden in Verfahren über Anordnungen zur Abwicklung eines nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landpachtgesetzes aufgehobenen Landpachtvertrages.

§ 40

unverändert

§ 41

(1) unverändert

(2) Die Landwirtschaftsbehörde ist von der Zahlung von **Gerichtskosten** befreit.

§ 42

(1) unverändert

(2) **Gebühren**vorschüsse werden nicht erhoben.

Entwurf

§ 43

(1) Sind an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat und wie sie zu verteilen sind.

(2) Bei einem Verfahren, das von der Landwirtschaftsbehörde eingeleitet ist oder auf ihrem Antrag oder ihrer Beschwerde beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

§ 44

(1) Bei der Entscheidung in der Hauptsache kann das Gericht anordnen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise von einem Beteiligten zu erstatten sind. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

(2) Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 45

(1) Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen über den Ansatz von Kosten oder gegen die Festsetzung von Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren entscheidet das Gericht ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen über den Ansatz von Kosten oder gegen die Festsetzung von Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

§ 46

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen sind, sollen die anderen Beteiligten wegen der Kosten erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Zwangsvoll-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 43

unverändert

§ 44

(1) Bei der Entscheidung in der Hauptsache kann das Gericht anordnen, daß die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise von einem **unterliegenden** Beteiligten zu erstatten sind. Dies **hat** dann **zu** geschehen, wenn der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

(2) unverändert

§ 45

(1) Über Erinnerungen gegen den Ansatz **oder die Festsetzung** von Kosten sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen über den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten entscheidet das Gericht ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen über den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

§ 46

(1) Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidungen auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen sind, sollen die anderen Beteiligten wegen der Kosten erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Zwangs-

Entwurf

streckung in das bewegliche Vermögen des ersteren Beteiligten erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 47

(1) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gelten die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß, in Verfahren der in § 35 Abs. 1 Buchst. a und § 36 bezeichneten Art jedoch mit der Maßgabe, daß die in § 13 dieser Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren nur zu drei Zehnteilen erwachsen.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 48

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Soweit Vorschriften, die nach diesem Gesetz in Kraft bleiben oder von diesem Gesetz nicht berührt werden, bestimmen, daß für ein Verfahren, das nicht unter § 1 fällt, mit landwirtschaftlichen Besitzern besetzte Ge-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

vollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren Beteiligten erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(2) Soweit Kosten einem Beteiligten, dem Gebührenfreiheit zusteht, auferlegt oder von einem solchen Beteiligten übernommen werden, sind Gerichtsgebühren nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§ 47

(1) unverändert

(1 a) Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsen die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

(2) unverändert

§ 48

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

unverändert

richte zuständig sind, treten an die Stelle dieser Gerichte die entsprechenden nach den Vorschriften dieses Gesetzes besetzten Gerichte; ist bestimmt, daß an Stelle der landwirtschaftlichen Beisitzer andere Beisitzer mitwirken, so behält es dabei sein Bewenden. Soweit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften für das Verfahren Bestimmungen gelten, die durch § 59 außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 50

(1) § 17 des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verfahren

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Hofstelle des Verpächters liegt. Ist eine solche Hofstelle nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die im Pachtvertrage verpachteten Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen. Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, so ist die Behörde zuständig, der die erste Anzeige gemäß § 3 zugeht. Für die Überprüfung auf Grund der Anzeige werden keine Gebühren erhoben.

(2) Vor einer Beanstandung des Pachtvertrages sollen die Vertragsteile gehört werden.

(3) Bei einer Beanstandung des Pachtvertrages hat die zuständige Behörde die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen. Sie hat den Beanstandungsbescheid den Vertragsteilen mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zuzustellen. Bei der Zustellung sind die Vertragsteile über die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren.“

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes in den auf Grund des § 18 Abs. 1 des Landpachtgesetzes geregelten Verfahren ganz oder teilweise anzuwenden sind, und den Besonderheiten dieser Verfahren entsprechende zusätzliche Vorschriften erlassen.

§ 50

unverändert

§ 51

§ 51

unverändert

(1) Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung der Rechtsbeschwerden einem obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Besetzung dieses Gerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden auf Verfahren, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Rechtsbeschwerde bei dem obersten Landesgericht einzulegen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(4) Das oberste Landesgericht entscheidet endgültig über die Zuständigkeit für die Entscheidung der Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(5) Das Gericht, dem die Entscheidung der Rechtsbeschwerde gemäß Absatz 1 Satz 1 zugewiesen wird, gilt im Verfahren nach diesem Gesetz im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte des Landes; es tritt ferner in diesen Fällen an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.

§ 52

§ 52

unverändert

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften berufen sind, üben ihr Amt während der für sie bestimmten Amtszeit weiter aus; sie gelten während dieser Zeit als landwirtschaftliche Beisitzer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In dem Lande Bremen treten die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beisitzer beim Landgericht berufenen Landwirte für die Dauer ihrer Amtszeit als landwirtschaftliche Beisitzer zum Oberlandesgericht über.

Entwurf

§ 53

Bis zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften über die Aufstellung der in § 4 bezeichneten Vorschlagsliste sind die bisher geltenden Vorschriften über das Vorschlagsrecht für das Amt der landwirtschaftlichen Beisitzer sinngemäß anzuwenden. Soweit nach den bisher geltenden Vorschriften die landwirtschaftlichen Beisitzer gewählt werden, gilt die Wahl als Vorschlag zur Berufung dieser Beisitzer.

§ 54

In den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Gerichten anhängigen Sachen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 55

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der außer Kraft tretenden Vorschriften bei Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern anhängigen Sachen in Verfahren, die nicht unter § 1 fallen, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt; jedoch gelten für Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, die Vorschriften der §§ 24 und 29.

§ 56

Im Lande Bremen hat das Landgericht bei ihm anhängige Sachen in den in § 1 bezeichneten Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, an das Oberlandesgericht zu verweisen.

§ 57

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 58

In den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der außer Kraft tretenden Vorschriften bei Gerichten mit landwirtschaftlichen Beisitzern anhängig gewordenen Sachen in Verfahren, die nicht unter § 1 fallen, sind die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften in allen Rechtszügen anzuwen-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 53

unverändert

§ 54

unverändert

§ 55

unverändert

56

unverändert

§ 57

unverändert

§ 58

unverändert

Entwurf

den. In allen anderen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Sachen sind diese Vorschriften bis zum Ende des laufenden Rechtszuges anzuwenden.

§ 59

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Folgende Vorschriften treten außer Kraft:
 1. § 158 Abs. 4 Nr. 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371);
 2. § 15 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 2, §§ 17 bis 30 der Bayerischen Verordnung Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 22. Mai 1947 (GVBl. S. 180);
 3. § 16 Abs. 3, §§ 17 bis 36 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 44) in der Fassung der Verordnungen vom 20. August 1947 (GVBl. S. 93) und vom 31. März 1949 (GVBl. S. 35);
 4. §§ 1 bis 3, 5 bis 25, 30, 41 der vom Zentral-Justizamt für die Britische Zone erlassenen Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 (VOBl. B. Z. S. 157);
 5. Die Hessische Verordnung über die Entschädigung der landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Bauerngerichten und dem Bauernobergericht vom 30. April 1948 (GVBl. S. 80);
 6. § 16 Abs. 3, 4, §§ 17 bis 35, 39 der Bremischen Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 19. Juli 1948 (GBl. S. 119);
 7. Die Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948 (VOBl. B. Z. S. 313);
 8. § 31 Abs. 2, §§ 32 bis 47, 54 der Badischen Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 11. Dezember 1948 (GVBl. S. 217);

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 59

- (1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1953** in Kraft.
- (2) Folgende Vorschriften treten außer Kraft:
 1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert

Entwurf

9. § 32 Abs. 2, §§ 33 bis 48, 55 der Grundstücksverkehrs- und -bewirtschaftungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 1948 (GVBl. S. 447);
10. Die Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone zur Ausführung der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 22. Dezember 1948 (VOBl. B. Z. S. 384);
11. Die Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Ernennung von Landwirtschaftsrichtern vom 18. Januar 1949 (VOBl. B. Z. S. 32);
12. § 32 Abs. 2, §§ 33 bis 50, 57 des Württemberg.-Hohenzollerischen Ersten Ausführungsgesetzes zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 2. Mai 1949 (RegBl. A. S. 143);
13. Die Württemberg.-Hohenzollerische Verordnung des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 10. Mai 1949 (RegBl. B. S. 151);
14. §§ 19 bis 37 der Württemberg.-Badischen Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 274 vom 13. Januar 1950 (RegBl. S. 3);
15. § 11 des Württemberg.-Hohenzollerischen Zweiten Ausführungsgesetzes zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 13. Juni 1950 (RegBl. S. 249),

jedoch gelten die in Nr. 8, 9 und 12 bezeichneten Vorschriften außer im Verfahren nach dem Landpachtgesetz fort, soweit sie auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sind.

(3) Aufgehoben werden die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften, soweit sie für das Verfahren der Gerichte mit landwirtschaftlichen Besitzern gelten, einschließlich der Vorschriften über Rechtsanwaltsgebühren. Die bisher geltenden Vorschriften über die Höhe des Geschäftswertes und der gerichtlichen Kosten gelten jedoch fort

- a) in den unter § 1 Nr. 4 und 5 fallenden Verfahren,

Beschlüsse des 23. Ausschusses

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

15a. § 9 Satz 2 des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 143),

jedoch gelten die in Nr. 8, 9 und 12 bezeichneten Vorschriften außer im Verfahren nach dem Landpachtgesetz fort, soweit sie auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sind.

(3) unverändert

Entwurf

- b) in den nicht unter § 1 fallenden Verfahren, die auf in Kraft bleibenden oder unberührt bleibenden Vorschriften beruhen (§ 49).

§ 60

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 60

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.